

# Allgemeine Lieferbedingungen FASERHOLZ

## 1. AUSFORMUNG und QUALITÄT

### 1.1. Nadel- und Laubfaserholz

- a) Langholz: Hpts. 4m, (2) 3 – 6 m lang, bei Nadelholz von 5 cm Zopfdurchmesser ohne Rinde bzw. 6 cm mit Rinde und bei Laubholz 8 cm mit und ohne Rinde aufwärts.
- b) Kurzholz: 1 m oder 2 m lang, Mindestzopfstärke wie bei Langholz
- c) Qualität:  
Prima: Gesund, praktisch ohne Rotstreif, an beiden Enden mit der Säge geschnitten, stammglatt entastet, keine Zwieselstücke, Pechlassen oder Schälsschäden, bei Fichte und Kiefer Verblauung zugelassen.  
Sekunda: Rotstreif, hartbraune jedoch nagelfeste Stellen, Pechlassen und Schälsschäden, Bruchholz, nicht nagelfeste Stellen (Weichfäule) bis 10% der Schnittfläche, Weißfäule geringen Ausmaßes (bis 10% der Schnittfläche) und schlechte Entastung.  
Manipulationsholz: Am stärkeren Ende über 60 cm, Zwiesel (gelten bei Laubholz als Ballast) und Scheiter.

### 1.2. Nadelschleifholz

- a) Langholz: Hpts. 4m, (2) 3 – 6 m lang, von 5 cm Zopf ohne Rinde bzw. 6 cm Zopf mit Rinde aufwärts, max. 35 cm am stärkeren Ende, max. 55% Trockengehalt – bei feinjähigem Holz max. 60%, mind. 760 kg/FMO.
- b) Kurzholz: 1 m (max. 1.04 m) oder 2 m (max. 2.04 m) lang, Stärken wie bei Langholz, mindestens 480 kg/RMM (ROO)
- c) Qualität: Nur Fichten/Tannen-Rundholz (keine Scheiter), arten- und sortenrein, frisch, gesund, aus laufender Erzeugung, ohne Verfärbung der Schnittfläche.  
Das Holz muss an beiden Enden mit der Säge geschnitten, auf ganze Meter abgelängt, auf ein Meter praktisch gerade und stammglatt entastet sein. Grobstige Stücke, Dürrlinge, Bruchholz, Holz mit starken Wurzelanläufen und Zwiesel sind von der Lieferung auszuschließen.

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN „INDUSTRIEHOLZ“

Mengeneinheit:	Maßeinheit	F = Festmeter	R = Raummeter	A = Atrö-Gewicht
	Zustand	O = ohne Rinde	M = mit Rinde	
	Verrechnungsmaß	O = ohne Rinde	M mit Rinde	
	(z.B.: FMO = Festmeter, mit Rinde angeliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet, RMM = Raummeter, mit Rinde angeliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet)			

Qualitätsdefinitionen: I = Industrieholz, IS = Schleifholz, IF = Faserholz, I2 Sekundaholz, IM = Manipulationsholz

## 3. ABMASS

- a) Die Mengenermittlung bei Nadel- und Laubindustrieholz lang erfolgt ausschließlich nach Gewicht und nur in den Werken der Käuferin. Es gelten hierfür die allgemeinen Richtlinien des FPP bzw. der Holzhandelsusancen für die Gewichtsübernahme von Industrieholz.  
Umrechnungsfaktor von Atrögewicht auf Festmeter

	kg/FOO	kg/FMO		kg/FOO	kg/FMO
Fichte/Tanne	427	475	Birke	503	585
Weißkiefer	510	570	Rotbuche	598	650
Lärche	545	625	Aspe	407	479
Schwarzkiefer	545	625	Pappel	350	402
Ahorn/Esche	598	650	Eiche/Robinie	595	700
Erle	460	541			

- b) Bei der Mengenermittlung nach Volumen im Raummaß muss das Holz einwandfrei entastet und satt geschlichtet sein. Bei nicht sachgemäßer Schlichtung behalten wir uns vor, das Holz nach Gewicht zu übernehmen.

## 4. WAGGONVERLADEVORSCHRIFTEN

Faserholz kann in alle Empfangswerke mit Waggons der Type ROS, RS geliefert werden

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten, Netzabdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der PHA für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Der Verloader und der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind

Für sämtliche aus der Verletzung der obigen Punkte resultierenden Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfracht) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

## 5. SONSTIGES

Der Verkäufer versichert, die erforderliche Schlägerungsbewilligung zu besitzen.

Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Industrierundholz einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Das bis dahin noch nicht bereitgestellte Industrierundholz wird mit dem neuen Preis abgerechnet.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, sowie, dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Sämtliche Hölzer sind ohne Verunreinigungen (Metalle, unverkochbare Plastikmarken, Schälsschutzwickel, Plastikfolien etc.) anzuliefern.

Der Verkäufer hat am Abfuhrort das Holz so zu lagern, dass es mit hydraulischen LKW-Kränen ungehindert verladen werden kann. Die Mindestmenge beträgt einige Greiferladungen pro Ladeort. Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes ist die Käuferin berechtigt, die auftretenden Mehrkosten für Verladung oder Abfrachtung dem Verkäufer anzulasten.

Allfällige Wege- und Brückenerhaltungskosten sowie Wegmehrbenützungsbeträge gem. den Landesstrassengesetzen u.ä. gehen zu Lasten des Verkäufers.

Im übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien der Käuferin und ergänzend die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zweck der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutz behandelt.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN HACKGUT

## 1. MENGENERMITTLUNG/QUALITÄT

1.1 Mengenermittlung: Die Ermittlung der Menge erfolgt nach Gewicht (ATRO-Übernahme). Es gelten hierfür die Holzübernehmerichtlinien der PHA.

Beprobungsintervall: Der Stichprobenumfang ist von den monatlichen Liefereinheiten abhängig:

<u>Anzahl der Liefermengen pro Monat</u>	<u>Stichproben im Durchschnitt bei</u>
1-40	jeder Lieferung
41-100	jeder 2. Lieferung
> 100	jeder 10. Lieferung

Die Auswahl der Lieferungen, welche beprobt werden, erfolgt nach dem Zufallsprinzip

1.2 Holzarten: Fichte/Tanne/Kiefer/Lärche ohne Rinde.

Mischfuhren (Beimengung von Kiefer und Lärche > 5 %) werden wie folgt übernommen:

Fi/Kie als 100 % Kiefer  
Fi/Lä als 100 % Lärche  
Kie/Lä als 100 % Lärche

1.3 Dimensionen: (Sollwerte) Länge 25 – 28 mm Dicke 4 – 8 mm Breite 15 (10)– 30 mm

1.4 Qualitätsbewertung:

1.4.1 Erhebung der Stückgrößenverteilung (Hackschnitzelgrößenverteilung):

- Stichprobenartige Analyse der Stückgrößenverteilung durch GRADEX Fraktioniergerät

Siebarten bzw. Siebgrößen

Lochsieb > 45 mm Lochsieb > 7 mm

Spaltsieb > 8 mm Lochsieb > 3 mm

Lochsieb > 13 mm Feinstoff

- Stichprobenumfang (Ableitung von Kaufvertragsmengen):

<u>Anzahl Lieferungen pro Monat</u>	<u>Stichproben im Durchschnitt bei</u>
1-10	jeder Lieferung
11-20	jeder dritten Lieferung
21-40	jeder fünften Lieferung
40	jeder zehnten Lieferung

1.4.2 Ermittlung des Qualitätswertes der Stichprobe:

- Der prozentuelle Anteil der Rückstände auf den einzelnen Sieben bezogen auf die Gesamtstichprobe wird mit dem jeweiligen Preismultiplikator versehen.

Daraus resultiert für jede Fraktion ein relativer Qualitätswert.

- Preismultiplikatoren:

Die Preismultiplikatoren der einzelnen Fraktionen spiegeln den Gebrauchswert des Hackgutes für die Zellstoffproduktion wider:

Lochsieb > 45 mm = 0,20 Lochsieb > 7 mm = 0,70

Spaltsieb > 8 mm = 0,75 Lochsieb > 3 mm = 0,20

Lochsieb > 13 mm = 1,30 Feinstoff = 0,00

Die Addition der Qualitätswerte jeder einzelnen Fraktion ergibt den Qualitätswert der Stichprobe.

1.4.3 Rinde:

Bei augenscheinlich überhöhten Rindenanteilen (ab 2 %) wird der Anteil durch eine händische Auszählung in Form einer eigenen Probenahme ermittelt.

Abzüge:

Rindenanteile bis zu 2,0 %: kein Abzug

Rindenanteile > 2,0 % - 3 %: 3 % Abzug

Rindenanteile > 3,0 % - 4,0 %: 6 % Abzug

Rindenanteile > 4,0 %: Ablehnung der Lieferung

1.4.4 Ablehnung der Lieferung:

Eine Ablehnung der Lieferung erfolgt, wenn

- Der Feinstoffanteil mehr als 3 % beträgt
- Der Rindenanteil mehr als 4 % beträgt
- Die Lieferung einen hohen Anteil an optisch ungenügender Qualität aufweist, wie z.B. zu kurzes, dickes oder spießiges bzw. hobelspanartiges Hackgut, weiters stark gestauchtes Hackgut, Schnitffäden oder mit Imprägniermittel kontaminiertes Hackgut, etc..
- Verunreinigungen jeglicher Art (Plastik, Kohle, etc.)

1.4.5 Lieferung mit Schneeauflage:

Die Kubatur des Schnees wird bei der Übernahme ermittelt, mit nachstehenden Umrechnungsfaktoren in Gewicht umgerechnet und dieses vom Gesamtgewicht der Lieferung abgezogen.

Schnee ungepresst: 1 m<sup>3</sup> = 600 kg Schnee gepresst: 1 m<sup>3</sup> = 1000 kg

## 2. WAGGONVERLADEVORSCHRIFTEN

Zur Abstimmung bzgl. Art und Eigenschaft der Waggonen ist vor Durchführung der Lieferung von Hackgut mittels Bahn mit der Käuferin Rücksprache zu halten. Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind. Der Verloader und der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggonen größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggonen und deren Zubehör (Aufbauten, Netzabdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Für sämtliche aus der Verletzung der obigen Punkte resultierenden Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

## 3. SONSTIGES

Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Hackgut einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, sowie, dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Im übrigen gelten die Holzübernehmerichtlinien der Käuferin, und ergänzend die Bestimmungen der österreichischen Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zwecke der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutzgesetz behandelt.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.

## Allgemeine Lieferbedingungen **BLOCHHOLZ**

1.) Es gelten die Bestimmungen der **Österreichischen Holzhandelsusancen** in der jeweils gültigen Fassung. Das gekaufte Blochholz muss glatt entastet, an den Enden mit der Säge gekappt sein und den Merkmalen der bezeichneten Güteklassen lt. den österreichischen Holzhandelsusancen voll entsprechen. Das Übermaß beträgt mindestens 10 cm. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt; weiters, dass Holz und Rinde nicht verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden. Der Verkäufer versichert, die erforderliche Schlägerungsbewilligung zu besitzen.

2.) Der Verkäufer hat am Erfüllungsort das Blochholz – getrennt vom übrigen Holz – so zu lagern, dass es mit hydraulischen LKW-Kränen ungehindert verladen werden kann. Das Holz darf höchstens auf 5 Ladestellen verteilt sein (je LKW-Zug). Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes ist die Käuferin berechtigt, die auftretenden Mehrkosten für die Verladung oder Abfrachtung dem Verkäufer anzulasten. Allfällige Weg- und Brückenerhaltungskosten, sowie Wegmehrbenützungsbeträge gem. den Landesstraßengesetzen u. ä., gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Blochholz nicht zum Nachteil der Käuferin zu sortieren. Bei Zuwiderhandeln hat er ihr den vollen durch eine solche Wertminderung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Waggonladevorschriften: Bei „frei waggonverladen“ gekauften Holz sorgen die Verloader und Verkäufer dafür, dass die sachgemäße Verladung laut Order des Empfängers (Waggon Typen, etc.) durchgeführt wird. Der Verloader und Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der des Waggons größtmögliche Beladung und Ausnützung des Laderaumes zu sorgen. Der Verloader sowie der Verkäufer haben für sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggon Typen einzuhalten sind. Für sämtliche Schäden und Kosten (z. B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

3.) Die Übernahme und Mengenermittlung erfolgt in den Empfangswerken mittels geeichter elektronischer Meßanlage.

Anlagentechnisch und logistisch bedingt, kann es in den Werken von SET zur Zwischenlagerung von RH-Lieferungen kommen, die länger als 14 Tage dauert. Für die Beurteilung der Stämme bei der Übernahme ist der Zustand des Holzes zum Zeitpunkt der Anlieferung ausschlaggebend. Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

4.) Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

5.) Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen für Rund- und Schnittholz, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Blochholz einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Das bis dahin noch nicht bereitgestellte Blochholz wird mit dem neuen Preis abgerechnet.

6.) Der Verkäufer stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zwecke der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutzgesetz behandelt.

7.) Jede Änderung der vorstehenden Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien sind die Geschäftsräumlichkeiten der Käuferin in 9413 St. Gertraud. Es gilt österreichisches Recht.

8.) Der Verkäufer erklärt an dem von ihm umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren, und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers) weitergegeben werden. Falls der Verkäufer keine Zertifizierung besitzt, wurde gemäß den „Prinzipien für eine ökologische und soziale Verantwortung zur Holzbeschaffung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ des belieferten Sägewerkes Stora Enso folgendes festgelegt: Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen regionalen Vorschriften und Anweisungen etwa der Waldeigentümer oder der Forstbehörden zu beschaffen und einzuschlagen. Der Verkäufer garantiert, dass der Ursprung des an den Käufer gelieferten Holzes nachweisbar ist.

Insbesondere Lieferungen von radioaktiv verstrahltem Holz werden durch den Käufer zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Lieferung dem Käufer auf Anforderung geeignete Nachweise über den Ursprung des Holzes zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird der Verkäufer die Nachweise mindestens 12 Monate in seinem Datenverarbeitungssystem speichern oder in sonst geeigneter Form aufbewahren. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen behält sich der Käufer das Recht vor, zukünftige Lieferungen ohne weitere Benachrichtigung zurückzuweisen.

Der Käufer hat das Recht, beim Verkäufer Kontrollen der Einschlaggebiete sowie Kontrolle der Systeme, die für das Sammeln und Speichern von Nachweisen über den Ursprung des Holzes benutzt werden, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Käufer wird gemeinsam mit dem Verkäufer dafür sorgen, dass entsprechende Systemkontrollen durch ihn oder durch Dritte nicht zur Aufdeckung sensibler Marktdaten beim Verkäufer führen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vorgenannten Kontrollen auch bei seinen Sublieferanten durchzuführen.

Weiters verpflichtet sich der Verkäufer, auf Anforderung durch den Käufer die Zertifizierungsdokumente bzw. die Nachweise einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen, falls dies gefordert wird.

Verfügt der Verkäufer über keine Zertifizierung gemäß PEFC oder FSC, muss dieser innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung die Daten über die Herkunft des Holzes an den Käufer bekannt geben.

# Allgemeine Lieferbedingungen BIOMASSE

## 1. BIOBRENNSTOFFE-SORTIMENTE:

alle Sortimente sind frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern

1.1. <u>RINDE (geschreddert):</u>	Definition	Baumrinde, die bei Entrindungsanlagen der Sägeindustrie anfällt
	Qualität	• Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser • Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.2. <u>RINDE (ungeschreddert):</u>	Definition	Abfallrinde, die bei der Rundholzaufgabe der Sägeindustrie anfällt
	Qualität	• enthält Stücke mit Korngröße über 20 cm Länge • Rinde aller Holzarten sortenrein oder gemischt
1.3. <u>FEINSTOFF:</u>	Definition	Feinkörniger Holzstoffanfall aus der mechanischen Holzverarbeitung
	Qualität	• alle Holzarten sortenrein oder gemischt
1.4. <u>WALDHACKGUT:</u>	Definition	Waldhackgut aus Ernterückständen (d.s. Äste, Dünnholz, Bruch- und Splitterholz, Gesundschnitte, Wurzelholz etc.) und minderwertigen Holzsortimenten und Baumarten
	Qualität	• Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Durchmesser
1.5. <u>(INDUSTRIE-)HACKGUT:</u>	Definition	Hackgut aus der mechanischen Holzbearbeitung sortenrein oder gemischt
	Qualität	• Korngröße bis maximal 5 cm Durchmesser • anhaltender Rindenanteil zulässig
1.6. <u>BRENNHOLZ RUND Hart &amp; Weich</u>	Definition	Hart- und Weichrundholz minderwertiger Holzsortimente und Holzarten
	Qualität	• Harthölzer und Weichhölzer, sortenrein oder gemischt • Rundlinge 2-5 m lang, 1-2 m Länge für getrennt angelieferte, ganze Einheiten • ordentlich ausgeformt • ab 5 cm Zapfdurchmesser mit Rinde
1.7. <u>ALTHOLZ Q1</u>	Definition	Feines Hackgut aus nicht verunreinigten, naturbelassenen Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz
	Qualität	• naturbelassen ohne Verunreinigungen • Korngröße bis maximal 20 cm Länge, Holzteile bis 5 cm Dicke
1.8. <u>ALTHOLZ Q1 (vorgeschr.):</u>	Definition	Grob gebrochenes Altholz aus nicht verunreinigten, naturbelassenen Rest- und Althölzern wie Kappholz, Schwarten, Spreißel, Verpackungsholz, Paletten, sauberes Bauholz
	Qualität	• naturbelassen ohne Verunreinigungen • Korngröße über 20 cm
1.9. <u>STRAUCHSCHNITT:</u>	Definition	Feines Hackgut aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege
	Qualität	• naturbelassen • Korngröße bis maximal 20 cm Länge; Holzteile bis 5 cm Durchmesser • Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 %
1.10. <u>STRAUCHSCHNITT (vorgeschr.):</u>	Definition	Vorzerkleinerte Biomasse aus Strauch- und Baumschnitt aus der Landschaftspflege
	Qualität	• naturbelassen • Korngröße von 20-50 cm (Spieße bis 1 m zulässig) • Anteil von grüner Biomasse wie Gras und Blattanteil von max. 20 % • frei von Verunreinigungen wie Steinen, Erde, Metall- und Gummiteilen, Plastik, Eis- und Erdklumpen zu liefern
1.11. <u>SPREISSEL:</u>	Definition	Beim Sägeeinschnitt (Laub- u. Nadelholz) anfallendes Restholz mit und ohne Rinde. In Bündeln von 1 m – 5 m Länge geliefert
		• Mindeststärke ab 1,5 x 2 cm

## 2. Qualitätsermittlung und Übernahme:

Rinde, Feinstoff, (Industrie-)Hackgut und Spreißel werden nach dem Raummaß übernommen. Das Raummaß einer Ladung errechnet sich aus der Grundfläche der Ladung und der Ladungshöhe (Länge x Breite x (Höhe Container +/- Über/Untermaß)).

Brennrundholz und Waldhackgut sowie Altholz Q1 vorgeschreddert und Strauchschnitt vorgeschreddert werden durch Feucht-Gewichts- und Trockengehaltsbestimmung übernommen. Dazu wird das Feucht-Gewicht jeder eingehenden Menge und deren Trockengehalt ermittelt. Die Bestimmung des Trockengehalts erfolgt entsprechend der Bestimmungen für Rundholz (Faser- und Schleifholz). Bei Übernahme von kurzem Brennholz (1-2 m) nach dem Gewicht ist eine ordentliche Schlichtung erforderlich.

Brennrundholz über 60 cm Durchmesser am stärkeren Ende (Biomassekraftwerke St. Andrä und Heiligenkreuz über 100 cm Durchmesser):

- Langes Laubholz (> 2 m) ist Ballast
- Andere Brennrundhölzer sind Manipulationsholz
- Lieferungen mit überwiegend morschem, für die energetische Nutzung nicht mehr geeignetem Holz sind Ballast

## 3. Wagonverladevorschriften:

Zur Abstimmung bzgl. Art und Eigenschaft der Waggons ist vor Durchführung der Lieferung von Biobrennstoffen mittels Bahn mit der Käuferin Rücksprache zu halten.

Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten, Netzabdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich dieser im Falle der Inanspruchnahme der Käuferin für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen.

Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind

Für sämtliche aus der Verletzung der oben angeführten Punkte resultierende Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

## 4. Sonstiges:

Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen

Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für die kaufgegenständlichen Biobrennstoffe einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Die bis dahin noch nicht bereitgestellten Biobrennstoffe werden mit dem neuen Preis abgerechnet.

Der Verkäufer garantiert, dass die Biobrennstoffe aus einer ökologisch nachhaltigen Forstwirtschaft stammen, radioaktiv nicht verstrahlt sind und nicht mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden.

Im übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe der Käuferin, welche dem Verkäufer bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden und einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen der österr. Holzhandelsunionen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Die aktuellen Holzübernehmerrichtlinien für Biobrennstoffe sind auch in der Papierholz Austria GmbH in Frantschach ausgehängt, als auch auf der Website der Papierholz Austria GmbH ([www.papierholz-austria.at](http://www.papierholz-austria.at)) ersichtlich.

Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/innen einseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des/der Verkäufer/-s) weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zweck der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutz behandelt.

Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.